



SATZUNG

JUGENDORDNUNG EHRUNGSORDNUNG

Turn- und Sportverein Braunshardt 1889 e.V.

SATZUNG

Turn- und Sportverein Braunshardt 1889 e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Braunshardt 1889 e.V.“ (TSV Braunshardt) und hat seinen Sitz in Weiterstadt, Stadtteil Braunshardt.
Er ist unter der Nr. VR 1886 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Turner-Bundes e.V. (DTB), des Landessportbundes Hessen e.V. (LSB H) und der zuständigen Landesfachverbände.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Dem ehrenamtlich tätigen Hauptvorstand des Vereins (§ 9, 1.a der Satzung) werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung (§ 3, Nr. 26a EStG) ist in angemessener Höhe zulässig.
Andere Vorstandsmitglieder (§ 9, 1. b der Satzung) haben Anspruch auf Kostenerstattung gegen Nachweis für Reise- und Fahrtkosten in Höhe der steuerlich zulässigen Beträge.
5. Zweck und Ziel des Vereins ist die Pflege von Turnen, Spiel, Sport, Musik und kulturellem Brauchtum jeder Art auf gemeinnütziger Grundlage. Politische oder konfessionelle Betätigung im Verein ist nicht gestattet.
Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch
 - a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
 - b) die Durchführung von Sport- und Musikkursen sowie Musikausbildung
 - c) die Errichtung und Überlassung von Sportanlagen und Musikräumen an Mitglieder
 - d) die Durchführung von gesundheitsbezogenen sportlichen Kursen und gesundheitsorientierten sportlichen Veranstaltungen
 - e) die Schulung der Mitarbeiter des Vereins

- f) die Durchführung von nationalen und internationalen Jugendbegegnungen zur Förderung des Sports, der Musik und des kulturellen Brauchtums
- g) die Durchführung von Sport-, Musikfreizeiten und Freizeiten zur Förderung des kulturellen Brauchtums
- h) die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen
- i) die Pflege des Laienspiels und des Gardetanzes

Die Verwirklichung der Satzungszwecke kann auch durch Spielgemeinschaften erfolgen, die auf Zuwendungen des Hauptvereins angewiesen sind. Zuwendungen sind nur zulässig, wenn die Spielgemeinschaft als gemeinnützig anerkannt ist.

§ 3 **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person gleich welcher Nationalität werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Hauptvorstand zu richten. Bewerber unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
3. Der Hauptvorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Die Mitgliedsbeiträge und die Aufnahmegebühren werden von der Jahreshauptversammlung festgelegt. Die Aufnahmegebühr ist mit dem ersten Vereinsbeitrag zu leisten.
4. Dem Mitglied wird ein Mitgliedsausweis ausgehändigt. Die Vereinssatzung kann bei allen Hauptvorstandsmitgliedern und Abteilungsleitern eingesehen werden. Auf Wunsch kann das neue Mitglied eine Vereinssatzung erhalten.
5. Die Mitgliedschaft wird erst wirksam nach Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Vereinsbeitrags und endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
6. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist ohne Einhaltung einer Frist zum Ende eines Quartals, d.h. zum 31. März, 30. Juni, 30. September oder 31. Dezember eines Jahres zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich unter Beifügung des Mitgliedsausweises an den Hauptvorstand zu richten. Sie wird wirksam mit Ablauf des Quartals in dem sie eingegangen ist.
Der Austritt ist frühestens nach einer Mitgliedschaft von 12 Monaten möglich.
7. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, durch Beschluss des Hauptvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) gegen die Belange des Vereins verstoßen hat oder wegen unehrenhafter Handlungen unwürdig ist, weiter Mitglied zu sein.
 - b) wegen Zahlungsrückstand von drei Monatsbeiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung den Vereinsbeitrag nicht entrichtet hat.
8. In den unter Ziffer 7 genannten Fällen kann das Mitglied an den erweiterten Vorstand Berufung einlegen. Einem erneuten Aufnahmeantrag eines durch Beschluss der beiden Vorstände ausgeschlossenen Mitglieds kann nicht vor Ablauf von drei Jahren stattgegeben werden.
Ausnahmen sind in besonders begründeten Fällen zulässig.
9. Mit dem Tag des Austritts oder des Ausschlusses gehen alle Rechte an den Verein und der Anspruch auf Benutzung seines Eigentums und seiner Einrichtungen verloren.

- Das Mitglied des Vereins erklärt hiermit sein Einverständnis zur Erstellung von Bildaufnahmen seiner Person im Rahmen von Veranstaltungen des Vereins sowie zur Veröffentlichung und Verwendung solcher Bildnisse zum Zwecke der öffentlichen Berichterstattung über das Vereinsleben.

§ 4 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen im Rahmen ihrer Tätigkeit und im Interesse des Vereins zu benutzen.
- Bei allen Versammlungen, die der Hauptvorstand einberuft, sind alle Mitglieder ab vollendetem 15. Lebensjahr stimmberechtigt und können Anträge einbringen.
- Jedes Mitglied ist berechtigt, den Sitzungen des erweiterten Vorstandes als Zuhörer beizuwollen. Vertrauliche Angelegenheiten berät der Vorstand unter sich.
- Eigentum des Vereins kann nur mit Zustimmung des Hauptvorstandes veräußert werden.
- Jedes Mitglied hat die Pflicht, nach den Bestimmungen der Satzung zu handeln, die festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten, die Zwecke des Vereins nach besten Kräften zu fördern und ein übernommenes Amt gewissenhaft zu verwalten.
- Für mutwillige Beschädigungen von Vereinseigentum muss Ersatz geleistet werden.

§ 5 **Jugendliche und Kinder**

- Mitglieder unter 15 Jahren können die Versammlungen zu § 4, Ziffer 2, des Vereins besuchen oder sich durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten lassen.
Diese haben kein Stimmrecht.
- Mitglieder unter 15 Jahren können die Versammlungen der Abteilungen besuchen. Sie sind ab vollendetem 10. Lebensjahr stimmberechtigt.
- Für die Jugendlichen besteht eine Jugendordnung, wobei die Satzung des Vereins maßgebend ist.

§ 6 **Vereinsbeiträge und Aufnahmegebühren**

- Das Beitragsaufkommen der Mitglieder muss die wirtschaftliche Existenz des Vereins in Gegenwart und Zukunft sicherstellen. Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich als SEPA-Basis-Lastschrift eingezogen. Auf Antrag eines Mitglieds entscheidet der Hauptvorstand im Einzelfall über eine Ausnahme.
Ein Mitglied, welches keine SEPA-Lastschrift-Ermächtigung erteilt, berechtigt den Verein, ihm einen erhöhten Verwaltungsaufwand je Beitragserhebung pauschal in Rechnung zu stellen. Dieser wird in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.

Kann der SEPA-Lastschrifteinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dem Verein die dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

Der Verein ist berechtigt hier Mahngebühren zu erheben, deren Höhe in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt wird.

Werden von einem Mitglied säumige Beiträge, Rücklastschriften oder Mahngebühren eingefordert, werden mit dem Zahlungseingang zunächst die ausstehenden Rücklastschriften und Mahngebühren beglichen.

Abbuchungstermine:

- a) vierteljährlich am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November
- b) halbjährlich am 1. Februar und 1. August
- c) jährlich am 1. Februar

eines jeden Jahres.

2. Beitragsänderungen und Änderungen der Aufnahmegebühren werden jeweils in der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat der Aufnahme.

Die Vereinsabteilungen können Sonderbeiträge erheben, doch bedürfen diese der Genehmigung durch den Hauptvorstand.

Die Abteilungen haben jeweils zum Jahresende einen Nachweis über Höhe und Verwendung des Sonderbeitrags dem Hauptvorstand vorzulegen.

3. Mitglieder haben bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres einen ermäßigten Vereinsbeitrag zu leisten. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres ist ab dem folgenden Monat der Vereinsbeitrag für Erwachsene zu leisten. Schüler und Studenten können gegen Vorlage eines gültigen Ausweises einen Antrag auf Beitragsermäßigung an den Hauptvorstand stellen. Diese Regelung endet mit Vollendung des 26. Lebensjahres.

4. Mitglieder leisten nach der Vollendung des 63. Lebensjahres ab dem Beginn des folgenden Monats einen ermäßigten Beitrag.

5. Mitglieder, die vor dem Erreichen des 63. Lebensjahres eine Rente o.ä. beziehen, können einen Antrag auf Beitragsermäßigung an den Hauptvorstand stellen.

6. Neu ernannte Ehren- und Seniorenehrenmitglieder zahlen ab Januar des folgenden Jahres einen ermäßigten Beitrag.

7. In besonderen Härtefällen kann der Hauptvorstand auf Antrag eine Beitragsermäßigung oder -erlassung für eine bestimmte Zeit beschließen.

8. Der Hauptvorstand entscheidet über Inhalte der Beitrags- und Gebührenordnung sowie die Höhe der jeweiligen Beträge, sofern diese nicht der Entscheidung der Jahreshauptversammlung unterliegen.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Hauptvorstand
- c) der erweiterte Vorstand

§ 8

Hauptversammlungen

1. Die Hauptversammlung hat von allen Organen des Vereins das oberste Entscheidungsrecht. Die Jahreshauptversammlung soll in den Monaten März oder April für das abgelaufene Geschäftsjahr abgehalten werden.
Ihre Befugnisse sind insbesondere:
 - a) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Hauptvorstandes und aller Abteilungen
 - b) Entlastung des Hauptvorstandes
 - c) Wahl des Hauptvorstandes und des Veranstaltungsausschussvorsitzenden
 - d) Bestätigung der Abteilungsleiter, des Jugendwärts und deren Stellvertreter sowie des Ehrenausschussvorsitzenden
 - e) Entscheidung über Anträge
 - f) Festsetzung der Vereinsbeiträge und der Aufnahmegerühren
 - g) Änderung der Satzung und Ordnungen
 - h) Wahl der Kassenprüfer
 - i) Die Kasse des Vereins und der einzelnen Abteilungen werden in jedem Jahr durch die Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer geben in der betreffenden Jahresabteilungsversammlung und in der Jahreshauptversammlung des Vereins einen diesbezüglichen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des jeweiligen Kassenwarts.
2. In der Hauptversammlung ist die Tagesordnung maßgebend. Die Tagesordnung wird vom Hauptvorstand festgelegt.
3. Die Hauptversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes nach §9, Ziffer 3 der Satzung, mindestens 14 Tage vor dem festgelegten Termin schriftlich einberufen. Die Einladung erfolgt mit Angabe der Tagesordnung über die Homepage des TSV Braunschmidt 1889 e.V. (www.tsvbraunschmidt.de) und in der Vereinszeitung.
4. Hauptversammlungen können bei Bedarf vom Hauptvorstand oder müssen einberufen werden, wenn es mindestens ein Viertel der Mitglieder mit der Angabe des Grundes schriftlich beantragt.
5. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Hauptvorstand eingegangen sein. Über später eingehende Anträge kann abgestimmt werden, wenn die Hauptversammlung sie als dringlich anerkennt.
6. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand Verwaltung oder stellvertretend ein anderes Mitglied des Vorstandes nach §9, Ziffer 3 geleitet.
7. Die Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung ist nicht an die Zahl der anwesenden Mitglieder gebunden.
8. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen). Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der Hauptvorstand kann außerhalb der Hauptversammlung eine schriftliche Abstimmung aller stimmberechtigten Mitglieder über wichtige Angelegenheiten herbeiführen.

Jedem stimmberechtigten Mitglied ist in diesem Fall ein Stimmzettel an seine letzte bekannte Anschrift zu übersenden. Der Stimmzettel ist innerhalb einer zu setzenden Frist von mindestens zwei

- Wochen dem Hauptvorstand zurückzugeben. Nicht abgegebene Stimmzettel werden bei der Abstimmung nicht berücksichtigt.
9. Ein von einer Hauptversammlung abgelehnter Antrag kann nur nach § 8, Ziffer 4, behandelt oder bei der nächsten Jahreshauptversammlung erneut gestellt werden.
 10. Die Verhandlungen der Hauptversammlung hat als Protokollant der Vorstand Presse & Öffentlichkeit oder stellvertretend ein Mitglied des Hauptvorstandes niederzuschreiben. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschriften müssen vom Leiter der Versammlung und vom Protokollant unterzeichnet werden.

§ 9

Vorstand

1. Zur Leitung des Vereins werden gebildet:
 - a) Der Hauptvorstand:
Er besteht aus: dem Vorstand Verwaltung, dem Vorstand Finanzen, dem Vorstand Sport & Kultur, dem Vorstand Liegenschaften und dem Vorstand Presse & Öffentlichkeit, dem Jugendwart, dem stellvertretenden Jugendwart, dem Ehrenvorsitzenden und dem Ehrenpräsidenten. Der Stellvertreter hat Stimmrecht nur im Vertretungsfall.
 - b) Der erweiterte Vorstand:
Er besteht aus den Mitgliedern des Hauptvorstandes, den Abteilungsleitern, dem Veranstaltungsausschussvorsitzenden und dem Ehrungsausschussvorsitzenden.
Ist ein Abteilungsleiter an der Teilnahme der Sitzungen des erweiterten Vorstandes verhindert, so tritt der stellvertretende Abteilungsleiter an dessen Stelle.
2. Werden Ämter in den Vorständen von weiblichen Mitgliedern besetzt, ist die persönliche Anrede entsprechend anzuwenden.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorstand Verwaltung, der Vorstand Finanzen, der Vorstand Sport & Kultur, der Vorstand Liegenschaften und der Vorstand Presse & Öffentlichkeit. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, und zwar der Vorstand Verwaltung allein oder der Vorstand Finanzen, der Vorstand Sport & Kultur, der Vorstand Liegenschaften bzw. der Vorstand Presse & Öffentlichkeit jeweils mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.
4. Der Hauptvorstand benennt den Datenschutzbeauftragten und kann weitere Personen für einzelne Aufgaben, Projekte oder Verantwortungsbereiche benennen. Eine Wahl durch die Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich.
5. Aufgaben des Hauptvorstandes:
 - a) den Verein zu leiten und zu verwalten
 - b) die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse auszuführen
 - c) die Anstellungsverträge abzuschließen
 - d) das Vereinsvermögen zu verwalten
 - e) alle nicht der Hauptversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten zu erledigen.

6. Der Hauptvorstand und der erweiterte Vorstand halten ihre Sitzungen nach Bedarf ab. In den Sitzungen sind die Tagesordnungen maßgebend. Sie werden vom Hauptvorstand festgelegt. Der erweiterte Vorstand soll mindestens zweimal jährlich einberufen werden.
7. Der Hauptvorstand und der erweiterte Vorstand fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen). Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Sitzungsleiters den Ausschlag.
8. Beschlussfähig ist der Hauptvorstand, wenn mindestens zwei geschäftsführende Vertreter anwesend sind.
Beschlussfähig ist der erweiterte Vorstand, wenn mindestens zwei geschäftsführende Vertreter und die Hälfte des erweiterten Vorstandes anwesend sind.
9. Über die Sitzungen des Hauptvorstandes und des erweiterten Vorstandes hat der Vorstand Presse & Öffentlichkeit oder stellvertretend ein Mitglied des Hauptvorstandes als Protokollant eine Niederschrift aufzunehmen. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich festzuhalten. Die Niederschriften müssen vom Leiter der Sitzungen und vom Protokollant unterzeichnet werden. Sie sind an die zuständigen Vorstandsmitglieder zu verteilen.
10. Ist ein Vorstandsmitglied längere Zeit verhindert sein Amt zu verwalten, oder tritt es von seinem Amt zurück, so kann der Hauptvorstand dessen Geschäfte bis zur Wiederaufnahme bzw. bis zur Neuwahl kommissarisch einem anderen Mitglied übertragen. In den Jahren, in denen keine Neuwahlen stattfinden, muss das kommissarisch eingesetzte Mitglied bei der folgenden Jahreshauptversammlung bestätigt werden. Im gleichen Sinne ist bei den Abteilungen zu verfahren.
11. Wenn der Vorstand Finanzen aus dem Hauptvorstand ausscheidet, hat er Kasse, Bücher und alle von ihm verwahrten Unterlagen an den Vorstand Verwaltung abzuliefern. Er muss innerhalb von dreißig Tagen abrechnen, bleibt jedoch dem Verein bis zur vorzunehmenden Rechnungsprüfung verantwortlich. Der Hauptvorstand ist berechtigt, jederzeit Kassenprüfung und Rechnungsstellung zu verlangen und unvermutete Nachprüfungen vorzunehmen.
12. Zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Belastung von Grundeigentum ist die Zustimmung der Hauptversammlung erforderlich.
13. Der Hauptvorstand und der erweiterte Vorstand können sich eine Geschäftsordnung geben. Diese bedarf der Genehmigung einer Hauptversammlung.

§ 10

Wahlen

1. In der Jahreshauptversammlung werden gewählt:
die Mitglieder des Hauptvorstandes und der Veranstaltungsausschussvorsitzende. Gewählt wird für drei Jahre.
2. Der Jugendwart, dessen Stellvertreter, die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter sowie der Ehrungsausschussvorsitzende werden in ihren Abteilungen bzw. Ausschüssen gewählt. Gewählt wird für zwei Jahre. Ihre Wahl bedarf der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung.
3. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit jeweils bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.

4. Die Vorstandsmitglieder sollen mindestens 18 Jahre alt sein.
5. Mitglieder in den Abteilungsvorständen müssen Mitglied des Vereins sein. Diese Regelung betrifft den Abteilungsleiter, den stellvertretenden Abteilungsleiter, den Kassenwart, den Schriftführer und den Jugendwart.
6. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für die Zeitdauer von drei Jahren. Durch eine jährlich versetzte Wahl scheidet immer ein Kassenprüfer aus. Für diesen ist ein anderes Mitglied zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11

Abteilungen und Ausschüsse

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten, die Pflege der Musik, der Kultur und des kulturellen Brauchtums bestehen Abteilungen.
2. Die Abteilungen werden durch einen Abteilungsvorstand geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen. Für die Einberufung der Abteilungsversammlungen gelten die Einberufungsvorschriften des § 8 der Satzung. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und ist insbesondere bei der Jahreshauptversammlung und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.
3. Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, Mitglieder eines Abteilungsvorstandes ihres Amtes zu entheben, wenn sie den Belangen des Vereins zuwiderhandeln. Beschwerde an die Hauptversammlung ist zulässig.
4. Die Übungsleiter der Abteilungen können nur vom Hauptvorstand verpflichtet werden. Das Vorschlagsrecht steht den Abteilungen zu.
5. Im Verein kann eine neue Abteilung gebildet werden, wenn es mindestens zehn Personen schriftlich beantragen. Über den Antrag entscheidet der erweiterte Vorstand. Der Vorstandsbeschluss bedarf der Zustimmung der nächsten Hauptversammlung.
Dieser Verfahrensweg gilt auch für den Zusammenschluss einer Abteilung mit einer Abteilung eines anderen Vereins, wenn die gleiche Tätigkeit ausgeübt wird.
6. Die Abteilungen können sich Abteilungsordnungen geben. Diese bedürfen der Genehmigung des Hauptvorstandes.
7. Zur Durchführung von Veranstaltungen und für besondere Aufgaben können durch die Hauptversammlung Ausschüsse gebildet werden. Bei dringendem Bedarf können sie durch den erweiterten Vorstand gebildet werden.
8. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den zuständigen Ausschussvorsitzenden einberufen.
9. a) Stimmrecht bei Abteilungs- oder Jahresversammlungen haben nur Mitglieder, die der Abteilung zugeordnet sind.
b) Die Mitglieder des Hauptvorstandes können an allen Sitzungen und Versammlungen der Abteilungen und der Ausschüsse beratend teilnehmen.

§ 12 **Zugehörigkeit des Vereins zu Turn- und Sportverbänden**

1. Über die Zugehörigkeit des Vereins oder einzelner Abteilungen zu Turn- und Sportverbänden entscheidet der erweiterte Vorstand.
2. Durch keinerlei Beschluss kann sich der Verein einem konfessionellen oder politischen Verband anschließen.

§ 13 **Ehrungen**

1. Langjährige Mitglieder und Mitglieder, die sich um den Verein oder die von ihm verfolgten Zwecke Verdienste erworben haben, können nach einer Ehrungsordnung geehrt werden.
2. Diese Aufgabe obliegt dem Ehrungsausschuss. Dieser setzt sich aus je einem Vertreter des Hauptvorstandes und der verschiedenen Abteilungen zusammen.
3. Wird im Verein nach § 11, Ziffer 5, eine neue Abteilung gebildet, so kommt ab der nächstfolgenden Hauptversammlung ein Vertreter dieser neuen Abteilung in den Ehrungsausschuss.
4. Der Vorsitzende des Ehrungsausschusses wird von den Mitgliedern des Ehrungsausschusses bestimmt. Seine Wahl bedarf der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung.

§ 14 **Haftungsausschluss**

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung ihrer Tätigkeit, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 15 **Haftungsbestimmungen**

Wer grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen die Bestimmungen der Vereinssatzung verstößt und damit die Gemeinnützigkeit gefährdet, ist dem Verein schadensersatzpflichtig.

Die Bestimmung gilt auch für die mit dem TSV Braunshardt 1889 e.V. beteiligten Spielgemeinschaften.

§ 16

Auflösungsbestimmungen

1. Die Auflösung einer bestehenden Abteilung kann nur durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der aktiven Mitglieder der jeweiligen Abteilung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Stimmennthalungen sind nicht mitzuzählen). Die Abstimmungen erfolgen geheim. Auf Antrag des Hauptvorstandes kann eine bestehende Abteilung von der Hauptversammlung des Vereins mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen in geheimer Abstimmung aufgelöst werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
 - a) Wenn seit mehr als 6 Monaten nur noch weniger als 10 Personen die betreffende Tätigkeit aktiv ausüben (s. § 11, Ziffer 5). In diesem Fall ist die Zuordnung als besondere Sparte zu einer bestehenden Abteilung möglich.
 - b) Wenn es trotz intensiver Bemühungen innerhalb von 3 Monaten nicht möglich war, für die betreffende Abteilung einen funktionsfähigen Abteilungsvorstand (mindestens Abteilungsleiter, stellvertretender Abteilungsleiter, Kassenwart, Schriftführer und Jugendwart) zu bilden (s. § 11, Ziffer 2).
 - c) Wenn es dem ordnungsgemäß gewählten Abteilungsvorstand trotz intensiver Aufforderungen durch den Hauptvorstand nicht gelungen ist, dass die Mehrzahl der in der betreffenden Abteilung seit mehr als 3 Monaten aktiv tätigen Personen
 - noch immer nicht Mitglied des Vereins sind
 - trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit den Vereinsbeiträgen länger als 3 Monate rückständig sind
 - trotz mehrfacher Aufforderungen immer wieder gegen die Belange des Vereins, seiner Einrichtungen bzw. die Satzung verstößen, oder dem Verein durch unehrenhafte Handlungen (z. B. in kassentechnischer oder steuerlicher Hinsicht) finanzieller Schaden oder Rufschädigung zugefügt wird.
3. Die Auflösung des Turn- und Sportvereins Braunshardt 1889 e.V. oder seine Verschmelzung mit einem anderen Verein kann nur durch die Hauptversammlung beschlossen werden. Dieser Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Wird diese Mehrheit in der ersten Hauptversammlung nicht erreicht, so kann die Auflösung oder Verschmelzung von einer zweiten Hauptversammlung beschlossen werden, die frühestens vier Monate und spätestens sechs Monate nach der ersten Hauptversammlung stattzufinden hat. Der Auflösungs- oder Verschmelzungsbeschluss bedarf in der zweiten Hauptversammlung der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Die Abstimmungen zu § 16, Ziffer 3 und 4, erfolgen geheim.
6. Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Turn- und Sportvereins Braunshardt 1889 e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weiterstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 **Schlussbestimmungen**

1. Über die Auslegung der Satzung entscheidet im Zweifelsfall, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten, der Hauptvorstand.
2. Die Vereinssatzung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung am 23. April 2024 in Kraft. Sie ersetzt die Vereinssatzung vom 9. April 2019 mit ihren verschiedenen Änderungen.

Frank Weber, Vorstand Verwaltung

